Nichtverfügbarkeit

Zur Dokumentationspflicht der Nichtverfügbarkeit gilt gemäß § 14 Abs. 1 Rahmenvertrag der Nichtverfügbarkeitsbeleg sowie das Sonderkennzeichen (Sonder-PZN 02567024 + jeweiliger Faktor). Als Beleg der Nichtverfügbarkeit gelten nach § 2 Abs. 11 zwei Verfügbarkeitsanfragen beim Großhandel bzw. eine Verfügbarkeitsanfrage beim pharmazeutischen Unternehmer bei ausschließlich direkt vertriebenen AM und nicht verfügbaren Rabattarzneimitteln. Bei den Ersatzkassen ist generell eine Nichtverfügbarkeitsanfrage bei einem Großhändler ausreichend (§ 5 Abs. 5 vdek-AVV). Auf Grundlage der elektronischen Rückmeldung des Großhandels erfolgt die Nachweisführung der Nichtverfügbarkeit aus der Apothekenwarenwirtschaft heraus. Mindestangaben des Nachweises: angefragter Großhandel, Apotheken-IK, Datum + Uhrzeit der Anfrage, abgefragte PZN (Uhrzeit kann bei Nachweisen vom pharmazeutischen Unternehmer entfallen).

Rabattverträge vorhanden

Rabattarzneimittel nicht verfügbar

Mehrfachvertrieb

»Sonder-PZN + Faktor 2

Abgabe preisgünstigstes Parallelarzneimittel oder Import zu Parallelarzneimittel 1 oder Import zu Parallelarzneimittel 2

- Berücksichtigung des Einsparziels
- Preisanker beachten

Preisgünstiger Import ebenfalls nicht verfügbar (es kann für das Einsparziel nichts getan werden)

▶ **Sonder-PZN + Faktor 4**
Abgabe günstigstes Parallel-AM oder Import-AM (nicht teurer als das verordnete bzw. das preisgünstigste Parallel-AM)

Abgabe preisgünstiger FAM nach § 12 Abs. 1

»Sonder-PZN + Faktor 2

Abgabe eines der vier preisgünstigsten aut-idem-konformen Arzneimittel

- Abgabe des namentlich verordneten Arzneimittels nur möglich, wenn es zu den vier preisgünstigsten zählt
- Preisanker beachten: Gehört das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den vier preisgünstigsten, darf das abgegebene Arzneimittel nicht teurer als das verordnete sein.

Abgabefähige vier preisgünstigste Arzneimittel ebenfalls nicht verfügbar

▶ **Sonder-PZN + Faktor 4**
Abgabe des nächstpreisgünstigsten, verfügbaren Arzneimittels

Solitärer Markt

»Sonder-PZN + Faktor 2

Abgabe Referenz- oder (preisgünstiges) Importarzneimittel – vorrangig preisgünstigen Import zur Erreichung des Einsparziels

- Preisanker beachten: Das abgegebene Arzneimittel darf nicht teurer als das namentlich verordnete sein.

Preisgünstiger Import ebenfalls nicht verfügbar (es kann für das Einsparziel nichts getan werden)

▶ **Sonder-PZN + Faktor 4**
Abgabe Referenz- oder Importarzneimittel (nicht teurer als das verordnete)

Keine Rabattverträge vorhanden

Falls keine Rabattverträge vorhanden sind, erfolgt die Abgabe nach den gleichen Maßgaben beginnend bei der Unterscheidung Mehrfachvertrieb/Abgabe preisgünstiger Fertigarzneimittel nach § 12 Abs. 1/solitärer Markt (Schema links); abweichend von Faktor 4 wird bei Nichtverfügbarkeit der vier preisgünstigsten AM oder preisgünstiger Importe der Faktor 3 aufgedruckt.

Für Ersatzkassen gilt zusätzlich gemäß § 5 Abs. 4 vdek-Arzneiversorgungsvertrag

Ist kein Arzneimittel aus dem Auswahlbereich nach Rahmenvertrag (aut-idem-fähiges Arzneimittel gemäß Abgaberangfolge) verfügbar, darf die Apotheke in Rücksprache mit dem Arzt von der verordneten Packungsgröße und der Packungsanzahl abweichen.

Die Rücksprache ist auf der Verordnung zu vermerken und die Änderung vom Apotheker abzuzeichnen. Die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs darf dabei nicht überschritten werden.

Beachte: Regionale Vereinbarungen der Primärkassen sind ggf. auf abweichende Regelungen zu prüfen. Bei allen Preisen gilt der um die gesetzlichen Rabatte bereinigte VK.
Hinweis: AM = Arzneimittel, FAM = Fertigarzneimittel

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Juni 2022